



## Infoblatt

# BETRIEB EINES SOLARIUMS

# SOLARIENBETRIEBE

Der Betrieb von Solarien stellt ein freies Gewerbe dar. Dies bedeutet lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen nach der Solarienverordnung zu erfüllen.

Die Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer**.

## BEGRIFFSDEFINITION

Solarien sind Einrichtungen für **künstliche Sonnenbäder** unter Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten.

UV-Bestrahlungsgeräte sind **Hautbestrahlungsgeräte** mit Ultraviolettstrahlen für nichtmedizinische Zwecke.

Über die Nutzung der ultravioletten Sonnenstrahlen finden sich Hinweise in allen Kulturen. Von der Heliotherapie über Fototherapie in weiterer Folge der selektiven Ultraviolett-Therapie bis zur modernen Besonnungstechnologie führt ein reichhaltiges Erfahrungs- und Entwicklungsspektrum. Bei Anwendung der künstlichen Besonnung ist eine weitreichende Kenntnis der gesamten Wirkungsweise der Bestrahlung erforderlich um die bekannten positiven Wirkungen zu erzielen und mögliche negative Wirkungen zu vermeiden.

**Achtung:** Bei Vertragsabschluss (Kauf, Miete) ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der **Solarienverordnung** erfüllt werden und darüber die entsprechenden Unterlagen vom Händler oder Hersteller erbracht werden. Die nachträgliche Erbringung der Gutachten und Messprotokolle durch autorisierte Anstalten wird für den Betreiber sehr kostspielig. Die Verträge sollen unter der Bedingung einer positiv erfolgten behördlichen Genehmigung abgeschlossen werden.

## TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der **Solarien-Norm EN60335-2-27** bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein **ÖVE-Prüfzeichen** vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen.

Betreiber eines Solariums sollten unbedingt auf eine vollständige technische Dokumentation der Geräte durch den Hersteller bzw. Händler bestehen!

Die **Bedienungseinrichtungen** des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

## ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Gebrauchsanweisungen im Aufstellraum
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

## SCHUTZMASSNAHMEN

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Anwesenheit einer speziell geschulten Person

## SELBSTBEDIENUNGSVERBOT

Die Solarienverordnung normiert ein Selbstbedienungsverbot für die Benützung von Solarien. Die **Bedienung der Bestrahlungsgeräte** darf nicht durch den Kunden alleine erfolgen, sondern durch entsprechend geschulte Personen. Bei vorhandenen Automatisierungstechniken zur Inbetriebnahme wie Jetons, Münzen oder Wertmarken und ähnlichem bedarf es zusätzlich der **Anwesenheit geschulter Personen**.

## BENÜTZUNGSVERBOT FÜR UNTER-18-JÄHRIGE

Ab 1. September 2010 gilt für die Solarienbenützung durch Jugendliche Folgendes:

Gewerbetreibende, die Solarien im Sinne des § 1 Z 1 der Solarienverordnung, BGBl. II Nr. 147/1995, im Rahmen ihres Gewerbebetriebes betreiben oder zur Benutzung zur Verfügung stellen, haben durch geeignete Maßnahmen, die sich nicht auf einen bloßen Hinweis, wie etwa das Aufstellen eines Verbotsschildes, beschränken dürfen, sicherzustellen, dass Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres diese Solarien nicht benützen.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise das Feststellen des Alters an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften dem Nachweis des Alters dient, das Ausgeben von Zutrittskarten oder Zutrittscodes an Personen, die nachweislich das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder ähnliche Maßnahmen, die sicherstellen, dass die betreffenden Solarien von Personen, die das achtzehnte Lebensjahres noch nicht vollendet haben, nicht benützt werden.

Dieses Verbot kann durch eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten nicht umgangen werden.

## SCHULUNG

Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist die nachweislich Kenntnisse über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist.

Schulungen werden vom Sonnenlichtforum Austria sowie von Herstellerfirmen angeboten. Die **ÖNORM 191131** regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberater für Solarienbetriebe.

## SOLARIEN TYP 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse, der ausstattungsgemäßen Kriterien sowie der Schutzmaßnahmen der Solarienverordnung sind bei **Bestrahlungsgeräten vom Typ 4** zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Nachweis eines Kursbesuches der betreuenden Person (siehe Schulung)
- Führung einer Kundendatei
- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Benützung unter ärztlicher Aufsicht
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall

## SOLARIEN TYP 3

Durch die Solarienverordnung wurden Voraussetzungen geschaffen, dass **Solariengeräte vom Typ 3** für sich alleine unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ohne neuerliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen.

In der Solarienverordnung sind die

- technischen Anforderungen
- die Anforderungen an die Ausstattung
- und Schutzmaßnahmen

genauestens definiert welche zur Freistellung von einem neuerlichen Genehmigungsverfahren für diese Geräte vom Typ 3 führen. So sind zur Betriebsführung Hinweise und Kennzeichnungen zu berücksichtigen.

## BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird ein **Sonnenstudio** neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen **Baubehörde** sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benützungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Badestelle geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Badestätten wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc. müssen den landesspezifischen Bestimmungen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungsbetriebsstättengesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der **Betriebsanlage** muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um **gewerberechtliche Genehmigung** als auch bei der **Baubehörde** um **Baugenehmigung** angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

## ÖNORMEN

Für den Bau als auch für den Betrieb eines Sonnenstudios gelten zahlreiche Normen. Die Solariennorm ENGO 335-2-27, die Anforderungen an den Betrieb von Solarien hinsichtlich der Technik, Ausstattung und Schutzmaßnahmen deren Einhaltung eine gesundheitliche Gefährdung der Badegäste ausschließen soll.

Die **ÖNORM 191131** regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Bräunungsberatern für Solarienbetriebe.

Ö-Normen sind Richtlinien die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze - sie sind also nicht unmittelbar verbindlich - sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden.

Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut  
1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130  
T 01/21300-0  
F 01/21300-818  
E [office@on-norm.at](mailto:office@on-norm.at)  
H <http://www.on-norm.at>

# GEWERBEANMELDUNG

---

## Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

## Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

# UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

**Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:**

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.



## GESETZESTEXTE

---

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl Nr 450/1994 i. d. g. F.
- Arbeitsruhegesetz BGBl Nr 144/1983 i. d. g. F.
- Bäderhygienegesetz BGBl Nr 254/1976 i. d. g. F.
- Bäderhygieneverordnung BGBl II Nr 420/1988 i. d. F. BGBl Nr 409/2000
- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Öffnungszeitengesetz BGBl I Nr 48/2003
- Sonn- und Feiertags-Betriebsgesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- Strafgesetzbuch BGBl Nr 60/1974 i. d. g. F.
- Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 i. d. g. F.
- Solarienverordnung BGBl Nr 147/1995
- Solarienverordnung BGBl Nr 106/2010

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

## UNTERLAGEN

---

- Infoblatt „Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren“
- ÖNORMEN - Verzeichnis

Diese Unterlagen sind, wenn nicht extra angeführt, kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich.

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

## NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Berufsgruppe Solarien  
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
  
Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer  
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.  
  
T 02742/851-19621, 19622  
F 02742/851-19629  
E [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)  
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
  
- **Branchensprecher - Robert Thum**  
T 0664/4030033, E [robert.thum@akzent-direct-gmbh.at](mailto:robert.thum@akzent-direct-gmbh.at)
  
- **Gründerservice - Erstberatung**  
Bezirksstellen der WKNÖ
  
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**  
Betriebswirtschaft und Management  
T 02742/851-16801  
F 02742/851-16899  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)  
  
Technologie- und Innovationspartner  
T 02742/851-16500  
F 02742/851-16599  
E [tip@wknoe.at](mailto:tip@wknoe.at)  
  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16910  
F 02742/851-16899  
E [uns.oeko@wknoe.at](mailto:uns.oeko@wknoe.at)
  
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**  
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung  
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.  
  
T 02742/851-16301  
F 02742/851-16399  
E [uti@wknoe.at](mailto:uti@wknoe.at)

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**  
 T 02742/890-2261, -2262  
 F 02742/890-2356  
 E [kundenservice@noe.wifi.at](mailto:kundenservice@noe.wifi.at)
  
- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**  
 T 02742/31 10 60  
 F 02742/31 10 62  
 W [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)
  
- **Abteilung Umwelttechnik - BD4**  
 NÖ Landesregierung  
 T 02742/9005- 14251  
 F 02742/9005- 14985  
 E [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)
  
- **NÖ Umweltschutzanstalt GmbH (NUA)**  
 T 02236/44541 - 0  
 F 02236/44541 - 220  
 E [office@nua.at](mailto:office@nua.at)
  
- **Arbeitsmarktservice NÖ**  
 T 01/53 136  
 F 01/53 136-177  
 E [ams.niederoesterreich@300.ams.or.at](mailto:ams.niederoesterreich@300.ams.or.at)
  
- **SonnenlichtForum Austria**  
 T 02236/36 550-0  
 F 02236/378-458  
 E [info@sfa.at](mailto:info@sfa.at)  
 H [www.sfa.at](http://www.sfa.at)
  
- **Arbeitsplatzevaluierung**  
[www.eval.at](http://www.eval.at)

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**